

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Landtag NRW
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Herrn Symalla
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1048**

A04, A11

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

Tel.: 0251 591-5926
Fax: 0251 591-6511
E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50

Münster, 09.09.2013

Anhörung : „Kinder kennen keine Grenzen – Erleichterungen für die Inanspruchnahme von gemeindefremden Kindertagesbetreuungsangeboten auf den Weg bringen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere generelle Auffassung ist bereits im Antrag der FDP-Fraktion 16 / 2622 auf S. 2 dargestellt; es handelt sich um einen Auszug aus der Vorlage für die Sitzung des LWL-Landesjugendhilfeausschusses am 05.10.2011:

In den letzten Jahren haben sich einige Jugendämter dazu entschlossen, für solche Kinder keine KiBiz-Mittel zu gewähren, die nicht im Bereich des Jugendamtes wohnen. Eltern wählen insbesondere dann einen Kindergarten in einem anderen Jugendamtsbezirk aus, wenn sie an der Grenze zu einem benachbarten Jugendamtsbezirk wohnen, oder einen Kindergarten in der Nähe ihres Arbeitsortes favorisieren, der in einem anderen Jugendamtsbezirk gelegen ist. Das LWL-Landesjugendamt hat bisher immer die Auffassung vertreten, dass sich die Aufnahme „gemeindefremder“ Kinder in aller Regel ausgleicht. Die Sichtweise wird offensichtlich von zunehmend weniger Jugendämtern geteilt. Sofern es nicht gelingt, hier kurzfristig zur früheren Praxis zurückzukehren, sollten finanzielle Ausgleichsmechanismen zwischen den Jugendämtern erwogen werden.

(Auszug aus Vorlage für die Sitzung des LWL-Landesjugendhilfeausschusses am 05.10.2011)

Seit 2011 hat sich die Anzahl der Jugendämter weiter zugenommen, die keine sog. gemeindefremden Kinder aufnehmen (bzw. unter restriktiven Bedingungen) ; allerdings schwer einschätzbar, wie groß das Problem ist, d.h. wie viele Eltern davon negativ betroffen sind.

1. Bis vor einigen Jahren haben Jugendämter gemeindefremde Kinder ohne Einschränkungen betreut. Seit knapp 10 Jahren hat jedoch allmählich eine gegenteilige Entwicklung eingesetzt.



LWL

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

- Ursprünglich waren dies vor allem Groß- und Mittelstädte, die der Auffassung waren, dass sie mehr auswärtige Kinder betreuen als umgekehrt die umliegenden kleineren Gemeinden und Städte.
 - Inzwischen lehnen aber auch einige kleinere Gemeinden und Städte die Aufnahme gemeindefremder Kinder ab. Dabei handelt es sich nach unserer Beobachtung überwiegend um Kommunen mit einer schwierigen Haushaltssituation.
2. Es besteht heute also im Ergebnis nicht mehr der Konsens zwischen allen Jugendämtern, dass es sich hierbei um ein „Geben und Nehmen“ handelt. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass die Zahl der Jugendämter weiter zunimmt, die die Aufnahme gemeindefremder Kinder ausschließen.
- Vereinzelt wird in Jugendämtern auch darüber nachgedacht, erhöhte Elternbeiträge für gemeindefremde Kinder (Zuschläge) festzusetzen.
3. Dieser Entwicklung sollte aus unserer Sicht entgegengewirkt werden, zumal die Rechtslage alles andere als eindeutig ist.
- Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtages NRW hat sich bereits im Februar 2006 - auf der Basis des GTK und des SGB VIII vor der Förderalismus-Reform - zu der Frage geäußert. Danach ist die Praxis, gemeindefremde Kinder abzulehnen, rechtswidrig. Ob eine landesrechtliche Regelung erforderlich ist oder ob ggf. bereits jetzt Kostenerstattungsansprüche bestehen, wird nicht vollständig klar.
 - Höchststrichterliche Entscheidungen zu der Frage gibt es nicht; OVG-Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wurden - soweit ersichtlich - nicht bis zum Ende des Hauptsacheverfahrens weiter betrieben.
 - In der Sache ist u.a. zweifelhaft, ob die Kommunen gegenüber dem Wunsch- und Wahlrecht von Eltern nicht mit Erfolg unverhältnismäßige Mehrkosten einwenden können, u.a. wegen der heute z.T. höchst unterschiedlichen Elternbeiträge oder wegen der geplanten, aber ggf. nicht genutzten Kita-Plätze.
4. Im Ergebnis halten wir eine Lösung für geboten:
Eltern haben in aller Regel gut nachvollziehbare Gründe, wenn sie ihr Kind in einer Kita in einem anderen Jugendamtsbezirk anmelden. Dabei sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden.
- Bei der ersten Fallgruppe handelt es sich um Kitas in der Nähe des Arbeitsorts der Eltern.
 - Bei der zweiten Fallgruppe geht es um Kitas mit besonderer pädagogischer Ausrichtung (z.B. Waldorf-Kitas).
5. Mit einer Lösung des Problems könnte darüber hinaus auch ein Beitrag dazu geleistet werden, dass vermehrt Betriebskitas entstehen. Auch die Jugendämter, die die Aufnahme gemeindefremder Kinder nicht generell ausschließen, sind bei Betriebskitas oftmals

sehr zurückhaltend, weil befürchtet wird, dass damit die Zahl gemeindefremder Kinder stärker zunimmt..

6. Hinsichtlich der Lösungsmöglichkeiten sollte zunächst eruiert werden, ob eine Empfehlung oder Vereinbarung erfolgversprechend ist. Ansonsten halten wir eine landesrechtliche Regelung für angemessen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es bei den Kitas mit besonderer pädagogischer Ausrichtung vereinzelt Regelungen in den Gesetzen anderer Bundesländer gibt, die eine Finanzierungszuständigkeit des überörtlichen Trägers begründen. Dies halten wir aber nicht für zielführend, weil damit die unter 2. genannten Fallgruppen unterschiedlich geregelt wären.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Hans Meyer
Landesrat